

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 30. November 2017

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen,
Tom Simon, Thomas Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Fabienne Xhonneux

Punkt 21 f) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festlegung der Friedhofsgebühren und Konzessionsgebühren.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Sachen gütliche Beitreibung der Verbraucherschulden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 1974 über die Festlegung der gesetzlichen Feiertage, in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Friedhofsverordnung vom Gemeinderat verabschiedet in seiner Sitzung vom 28.06.2012;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 20.11.2017;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Die in gleicher Angelegenheit gefassten Beschlüsse vom 24. November 2017 zurückzuziehen und durch den nachfolgenden zu ersetzen.

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren werden ab in Kraft treten des gegenwärtigen Beschlusses, für eine unbestimmte Dauer, nachstehende Gebühren erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die entsprechende Leistung beantragt.

Artikel 3: Nachstehende Gebühren werden festgelegt:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle:
(Haushaltsartikel: 040/36314)
100,00 € pro Benutzung
2. Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle der Leichenhalle:
(Haushaltsartikel: 040/36314)
100,00 € pro Benutzung
3. Gebühr für die Umbettung von Urnen in Urnengrabstätten oder Urnenreihengräber:
(Haushaltsartikel: 878/16105)
200,00 € pro Urne
4. Gebühr für Beerdigungen, Verstreuung von Asche und Urnenbeisetzungen die samstags oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen:
(Haushaltsartikel: 878/16105)
250,00 € pro Beisetzung
Unter normalen Arbeitszeiten ist zu verstehen:
Montag bis Freitag, 7 Uhr 30 bis 12 Uhr und 12 Uhr 30 bis 16 Uhr

Findet die Beisetzung an einem gesetzlichen Feiertag, so wie diese im Königlichen Erlass vom 18.04.1974, in seiner aktuellen Fassung, festgelegt werden, oder außerhalb der hierdrüber definierten normalen Arbeitszeiten statt, so ist diese Gebühr zu entrichten.
5. Konzessionsgebühren:
(Haushaltsartikel: 878/16105)

Art des Grabes	Laufzeit	Kosten	Verlängerung
Reihengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Urnengrab	15 Jahre	kostenlos	nicht möglich
Einstellige Grabstätte	30 Jahre	200,00 €	für 15 Jahre – 100,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 200,00 €
Einstellige Grabstätte mit Tieferlegung – also für 2 Personen	30 Jahre	600,00 €	für 15 Jahre – 300,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 600,00 €
Zweistellige Grabstätte mit Tieferlegung also maximal für 4 Personen	30 Jahre	1.000,00 €	für 15 Jahre – 500,00 € Wiederankauf für 30 Jahre – 1.000,00 €
Bestehende dreistellige (und mehr) Grabstätte mit Tieferlegung	30 Jahre	1.000,00 €	für 15 Jahre 500,00 €
Urnengrabstätten für 2 Personen	30 Jahre	400,00 €	für 15 Jahre – 200,00 € für 30 Jahre – 400,00 €
Urne in einer Grabstätte	15 Jahre	200,00 €	Wie bei einer Grabstätte
Ortsfremde	/	750,00 €	/
Streuweise	/	kostenlos	/

Artikel 4: Die Gebühr ist bei Antragstellung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten zu zahlen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege, wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz
Generaldirektor



Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister